OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000429/2/ER

Datum:
Linz, 6. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des G K O, H, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Juli 2020, GZ: BHLL/920100089065/20, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. Juli 2020, BHLL/920100089065/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden), da er es am 26. April 2020 um 08:15 Uhr in N, H x, beim do. Begleitweg entlang der Krems (ca 100-200 m vom oa. Objekt entfernt) als Hundehalter seines Hundes der Rasse Deutscher Jagdterrier, Rufname E, Chipcode: x, Hundemarkennummer x, gemeldet bei der Gemeinde N unterlassen habe, sein Tier an der Leine oder mit Maulkorb zu führen, obwohl Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen. Der Bf habe dadurch gegen § 6 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 5 und Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG verstoßen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatvorwurf auf einer Privatanzeige beruhe. Dem Bf sei eine Strafverfügung zugestellt worden, gegen die er mit der Begründung Einspruch erhoben habe, dass der angegebene Tatort nicht im Ortsgebiet liege. Daraufhin sei eine Stellungnahme der Marktgemeinde N eingeholt worden, in der ausgeführt worden sei, dass die Ortschaft W (Marktgemeinde N) als solche ausgewiesen sei. Das Siedlungsgebiet „H“ bzw die Adresse H x sei südlich der Ortstafel situiert. Vom Objekt H x ausgehend beginne ein Weg, an dessen Beginn ein Fahrverbot angebracht sei. Dieser Weg führe in südwestlicher Richtung an der Kläranlage vorbei und münde schließlich im Siedlungsgebiet W/E. Zwischen W und dem Siedlungsgebiet W/E sei keine Ortstafel aufgestellt. Der Bf habe sich anlässlich dieser ihm übermittelten Stellungnahme nicht geäußert.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass sich aus der Stellungnahme der Marktgemeinde N und den beiliegenden Fotos ergebe, dass der Tatort tatsächlich im Ortsgebiet liege. Es sei daher die objektive Tatseite erfüllt. Der Bf habe auch nichts vorgebracht, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt sei.
Zur Strafbemessung wertete die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd, Erschwernisgründe seien nicht hervorgekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er sinngemäß die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er seinen Spaziergang auf der anderen Seite der Krems begonnen hätte, wobei am Ende der K Richtung N ein Ortsschild „Ende“ aufgestellt sei. Beim Überqueren der Betonbrücke sei weder links Richtung Kläranlage noch rechts Richtung H ein Ortsschild angebracht. Der

Bf sehe daher das Ortsgebiet nicht gegeben. Ferner wies der Bf darauf hin, dass er ortsunkundig sei, da er zu dieser Zeit gerade erst nach N zugezogen sei. Außerdem sei der angegebene Ort nicht korrekt, da die Entfernung vom Objekt H x mindestens 400 Meter betragen hätte. Am gesamten verfahrensgegenständlichen Weg stehe kein einziges Haus, es seien dort nur Felder und Wald, somit unverbautes Gebiet.

I.3. Mit Schreiben vom 23. Juli 2020 (eingelangt am 28. Juli 2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt, sowie die Einsichtnahme in das DORIS-Geoinformationssystem des Landes Oberösterreich. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer (ohnehin nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf befand sich zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt mit seinem Hund, den er nicht an der Leine führte und der nicht mit einem Maulkorb versehen war, auf dem Begleitweg entlang der Krems, mindestens 100 Meter vom Objekt H x entfernt.
Bei diesem Begleitweg handelt es sich um einen unbefestigten Schotterweg entlang der Krems. Auf der der Krems abgewandten Seite des Weges befindet sich eine unverbaute Wiesenfläche mit angrenzendem Wald. Der Begleitweg mündet in nördlicher Richtung in die Straße „H“, die an der Einmündungsstelle einen nahezu rechten Winkel beschreibt. Etwa in diesem Winkel ist ein Verkehrszeichen „Fahrverbot in beide Richtungen“ – bezogen auf den Begleitweg – angebracht. Von diesem Ort aus führt der Begleitweg in südlicher Richtung auf einer Strecke von mehr als einem Kilometer durch unverbautes Gebiet der Krems entlang.
Die Straße „H“ ist von einer die Krems querenden Brücke aus erreichbar, am Brückenkopf ist – beginnend mit der Straße „W“ – eine Ortstafel mit der Bezeichnung „W“ angebracht. Von dieser Ortstafel aus beginnt in einem nahezu rechten Winkel in südlicher Richtung die Straße „H“, die nach etwa 180 Metern den oben beschriebenen rechten Winkel in westliche Richtung beschreibt, von dem der Begleitweg in gerader Richtung – die Straße „H“ verlassend – wegführt. Nach diesem rechten Winkel verläuft die Straße „H“ in einem sanften nordwestlich geneigten Bogen – durch bebautes Gebiet – weiter, um danach in einem weiteren beinahe rechten Winkel wieder in unmittelbarer Nähe zum Ausgangspunkt am Brückenkopf in die Straße „W“ einzumünden. Die Straße „H“ beschreibt sohin nahezu ein geschlossenes Dreieck, von dem im Süden der Begleitweg wegführt.

Jeweils in rund 300 Metern Entfernung vom Brückenkopf in östlicher bzw nordöstlicher Richtung sind zwei Hinweistafeln „Ortsende“ mit der Bezeichnung „W“ am Ende des bebauten Gebiets an der – sich gabelnden – Straße mit der Bezeichnung „W“ angebracht. In südlicher Richtung befindet sich kein Hinweisschild „Ortsende“ mit der Bezeichnung „W“.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie durch die Einsichtnahme in das DORIS-Geoinformationssystem des Landes Oberösterreich.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes – OÖ.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 113/2015, lauten wie folgt:

„§ 1
Allgemeines

[...]
(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
3. öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
4. Ortsgebiet: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen ‚Ortstafel‘ und ‚Ortsende‘ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern;

§ 6
Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
[...]

§ 15
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[...]
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 15 Abs 1 Z 5 iVm § 6 Abs 1 Oö.HHG ist es erforderlich, dass sich der vorgeworfene Tatort an einem öffentlichen Ort im Ortsgebiet befindet.

Der Begleitweg, auf dem sich der vorgeworfene Tatort befindet, ist jedenfalls als öffentlicher Ort iSd § 1 Abs 2 Z 3 OÖ.HHG zu qualifizieren, zumal er für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist.

IV.1.2. Der Bf bestritt jedoch dessen Lokalisierung im Ortsgebiet. Das OÖ.HHG bestimmt, dass als Ortsgebiet „Straßenzüge“ innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß der StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern zu verstehen sind. Die StVO definiert als Ortsgebiet das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“.

Der Begriff „Straßenzug“ wird im OÖ.HHG nicht definiert. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) definiert als Straße eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen. Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann entnommen werden, dass unter „Straßenzug“ iSd. StVO durchgehend befahrbare Straßenverbindungen zu verstehen sind, auch wenn die Strecke abschnittsweise unterschiedlich benannt ist (vgl VwGH 20.4.2004, 2003/02/0076; VwGH 26.2.1992, 91/03/0300; VwGH 24.10.1986, 86/18/0111).

Der unbefestigte Begleitweg entlang der Krems stellt eine Straße iSd StVO dar, weil es sich um eine für den Fußgängerverkehr bestimmte Landfläche handelt. Ob es sich aber auch um einen „Straßenzug“ iSd. OÖ.HHG handelt, ist angesichts der genannten Judikatur mangels durchgehender Befahrbarkeit fraglich.

Wie unter I.4. festgestellt, beschreibt die Straße „H“ beinahe ein in sich geschlossenes Dreieck entlang von bebautem Gebiet, dessen Beginn- und Endpunkt innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ liegt. Der Begleitweg unterscheidet sich sowohl baulich als auch durch das bestehende Fahrverbot und seine Wegführung durch gänzlich unbebautes Gebiet von der Straße „H“. Bei der Straße „H“ handelt es sich um einen „Straßenzug“ iSd genannten Rechtsprechung, dem Begleitweg kann diese Eigenschaft jedoch nicht zugesprochen werden.

IV.1.3. Selbst für den Fall, dass der vorgeworfene Tatort innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ liegen sollte, liegt er nicht im Ortsgebiet iSd OÖ.HHG, zumal nicht erkannt werden kann, dass er sich auf einem

„Straßenzug“ befindet. Dem entspricht auch die Definition des Begriffs „Ortsgebiet“ nach der StVO, wonach dieses das Straßennetz innerhalb der genannten Hinweiszeichen umfasst. Dementsprechend sind die Hinweiszeichen auch bloß an jenen Straßenzügen angebracht, auf denen die Grenzen des Straßennetzes von W liegen. Zum Straßennetz von W gehört sohin die Straße „H“, die an der Straße „W“ beginnt und dort – nachdem sie beinahe ein Dreieck in südlicher Richtung beschrieben hat – auch wieder endet. Zumal in südlicher Richtung das Gebiet von W durch die in sich geschlossene „H“ begrenzt ist und der Begleitweg zur Krems gerade keinen Straßenzug darstellt, war ein Hinweiszeichen „Ortsende“ von W im Süden nicht erforderlich.

IV.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Da der Bf mangels Leinen- bzw Maulkorbpflicht am vorgeworfenen Tatort den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt hat, weil der Tatort nicht auf einem „Straßenzug“ innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ liegt, hat er diese nicht begangen.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und Abs 9 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Zur Rechtsfrage des Ortsgebiets iSd OÖ.HHG existiert keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Dieser Rechtsfrage kommt überdies eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Es war daher die ordentliche Revision zuzulassen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein

behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter